

Professor Dr. Peter Krebs

Fragekatalog zur Vorlesung am 08.01.2007

Frage 1: Inwieweit unterscheidet sich die sog. organschaftliche Vertretungsmacht von der gesetzlichen Vertretungsmacht (i.e.S.)?

Antwort:

Die organschaftliche Vertretungsmacht ist eine Sonderform der gesetzlichen Vertretungsmacht (i.e.S.). Im Gegensatz zur gesetzlichen Vertretungsmacht (i.e.S.) handeln hierbei die Organe nicht *für*, sondern *anstatt* der jeweiligen juristischen Person. Denn diese ist im Gegensatz zur natürlichen Person zwar rechtsfähig, aber nicht handlungsfähig, so dass die juristische Person konsequenterweise durch ihre Organe handeln muss.

Frage 2: Erläutern Sie, inwiefern die Erteilung einer Außenvollmacht im Vergleich zur Erteilung einer Innenvollmacht zu weitergehenden rechtlichen Wirkungen führen kann. § 171 BGB hat hierbei außer Betracht zu bleiben.

Antwort:

Die Vollmachtserteilung kann gegenüber dem zu Bevollmächtigenden (*Innenvollmacht* nach § 167 Abs. 1 Fall 1 BGB), aber auch gegenüber dem Geschäftspartner (*Außenvollmacht* § 167 Abs. 1 Fall 2 BGB) erklärt werden. Im Gegensatz zur Innenvollmacht kann die Erteilung einer Außenvollmacht nach § 170 BGB eine Vertretungsmacht kraft Rechtsschein nach sich ziehen. Nach § 170 BGB bleibt eine Bevollmächtigung, die durch Erklärung gegenüber dem Dritten erfolgt, aber (lediglich) gegenüber dem Vertreter widerrufen worden oder auf andere Weise erloschen ist, dem Dritten gegenüber in Kraft, bis ihm das Erlöschen von dem Vollmachtgeber angezeigt wird. Dies gilt nach § 173 BGB (natürlich) nur unter dem Vorbehalt, dass der Dritte gutgläubig ist.

Frage 3: Was ist eine Prokura und wo ist sie geregelt? Welche Norm legt den Umfang der Prokura fest?

Antwort:

Die Prokura ist eine *rechtsgeschäftlich erteilte*, in ihrem Umfang jedoch *gesetzlich geregelte* Form der Vertretungsmacht im Sinne des § 164 BGB. Die Vorschriften zur Prokura finden sich in den §§ 48 ff. HGB. Den Umfang der Vertretungsmacht legt § 49 HGB fest. Nach § 49 Abs. 1 HGB wird der Prokurist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der laufende Betrieb eines beliebigen Handelsgewerbes mit sich bringt, ermächtigt. Nicht zum laufenden Betrieb eines

Handelsgewerbes gehören Geschäfte, die das Handelsgeschäft als solches betreffen (sog. Grundlagengeschäfte). Diese sind insbesondere die in § 49 Abs. 2 HGB genannten Geschäfte. Ausgenommen von der Vertretungsmacht des Prokuristen sind des Weiteren auch die sog. Prinzipalgeschäfte (etwa: Bilanzunterzeichnung § 245 HGB, Prokuraerteilung § 48 HGB).

Frage 4: Kann der Umfang der Prokura beschränkt werden und wenn ja, wie wirkt sich diese Beschränkung gegenüber dem Dritten aus?

Antwort:

Im Innenverhältnis kann der gesetzlich festgelegte Umfang der Prokura beschränkt werden. Eine solche Beschränkung hat jedoch nach § 50 HGB gegenüber Dritten keine Wirkung. Im Außenverhältnis hat der Prokurist mithin immer die Vertretungsmacht im Sinne des § 49 HGB.

(Ausnahmsweise führt ein Missbrauch der Vertretungsmacht nicht zu einer Verpflichtung im Außenverhältnis.)

Frage 5: Unter welchen Voraussetzungen wird im Interesse des Rechtsverkehrs konkreter Vertrauensschutz gewährt? Nennen Sie ein gesetzliches Beispiel für die Gewährung konkreten Vertrauensschutzes.

Antwort:

Der konkrete Vertrauensschutz ist ein allgemein anerkanntes Rechtsprinzip und wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Vorliegen eines **Rechtsscheinstatbestandes**
2. **Zurechenbarkeit** dieses Rechtsscheinstatbestandes
3. **Gutgläubigkeit des Dritten** in den Rechtsscheinstatbestand
4. **Kausalität** zwischen Vertrauen und rechtsgeschäftlichem Handeln (sog. Vertrauensdisposition)

Das wohl bekannteste Beispiel für die Gewährung von konkretem Vertrauensschutz stellt im allgemeinen Zivilrecht die Möglichkeit des gutgläubigen Eigentumserwerbs von Mobilien (§§ 932 ff. BGB) dar. Weitere Beispiele enthalten etwa die §§ 170 ff. BGB.

Frage 6: Für welche Geschäfte gilt der Ladenangestellte nach § 56 HGB als ermächtigt? Gilt diese Ermächtigung auch für Ankäufe?

Antwort:

Wer in einem Laden oder in einem offenen Warenlager angestellt ist (sog. Ladenangestellter), gilt nach § 56 HGB als ermächtigt zu Verkäufen (einschließlich der dinglichen Erfüllungsgeschäfte) und Entgegennahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

§ 56 HGB erfasst nach seinem klaren Wortlaut somit keine Ankäufe. Auch eine analoge Anwendung des § 56 HGB auf Ankäufe eines Ladenangestellten wird von der ganz h.M. abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass die Bevollmächtigung eines Ladenangestellten (etwa Kassierers) zu Ankäufen nicht so typisch

ist wie die Bevollmächtigung zu Verkäufen; der Geschäftsherr wird sich der benannten Hilfspersonen regelmäßig zum Zwecke des Absatzes bedienen. Schließlich beinhaltet der Ankauf das Risiko der völligen Ungeeignetheit des Ankaufsgegenstandes.

Frage 7: Unter welchen Voraussetzungen nimmt die h.M. das Vorliegen einer sog. Duldungsvollmacht an?

Antwort:

Nach h.M. liegt eine Duldungsvollmacht vor, wenn

- ein Unbefugter ohne Vollmacht für den Geschäftsherrn auftritt
- der Geschäftsherr dies weiß, aber trotz entsprechender Verhinderungsmöglichkeit nicht dagegen unternimmt
- der Geschäftspartner dieses „dulden“ nach Treu und Glauben dahingehend verstehen darf, dass der als Vertreter Handelnde bevollmächtigt ist und
- aufgrund dessen die konkrete rechtsgeschäftliche Handlung vornimmt.

Frage 8: Unter welchen Voraussetzungen nimmt die h.M. das Vorliegen einer sog. Anscheinsvollmacht an?

Antwort:

Nach h.M. liegt eine Anscheinsvollmacht vor,

- wenn jemand, ohne bevollmächtigt zu sein, wiederholt als Vertreter eines anderen auftritt,
- der Geschäftsherr das Auftreten des unbefugt Handelnden zwar nicht kennt, es bei pflichtgemäßer Sorgfalt aber hätte erkennen und verhindern können,
- der Geschäftsherr nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte annehmen durfte, der Vertreter billige und dulde das Verhalten des Vertreters und
- aufgrund dessen die konkrete rechtsgeschäftliche Handlung vornimmt.

Frage 9: Welche Bedenken werden gegen die Rechtsfigur der Anscheinsvollmacht erhoben?

Antwort:

In der Literatur wird Bedenken gegen die Rechtsfigur der Anscheinsvollmacht erhoben. Der Konzeption der Anscheinsvollmacht durch die h.M. wird vorgeworfen, dass sie mit den Grundsätzen der Privatautonomie und insbesondere der Rechtsgeschäftslehre nicht vereinbar ist, da nicht der Wille, sondern fahrlässiges Verhalten zum Anknüpfungspunkt für das Entstehen eines Erfüllungsanspruchs gemacht wird. Auch die von der h.M. befürwortete Analogie zu den §§ 170 ff. BGB als methodische Legitimation wird infrage gezogen, da die §§ 170 ff. BGB voraussetzen, dass der Rechtsschein willentlich gesetzt wird. Folge dieser ablehnenden Haltung ist, dass lediglich ein Anspruch aus § 179 BGB gegen den vermeintlichen Vertreter sowie ein Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB (sog. cic-Haftung) auf das negative Interesse gegen den vermeintlich Vertretenen gewährt wird.

Frage 10: Nennen Sie mindestens drei gesetzliche bzw. gewohnheitsrechtlich anerkannte Beschränkungen der Vertretungsmacht.

Antwort:

Das Institut der Stellvertretung birgt für den Vertretenen Risiken, welche etwa darin bestehen können, dass der Vertreter diese Vertretungsmacht zum eigenen Vorteil ausnutzt und dadurch die Interessen seines Geschäftsherrn gefährdet. Um eine solche Gefährdung zu verhindern, wird die Vertretungsmacht in folgenden Fällen eingeschränkt:

- Verbot des sog. **Insichgeschäfts** nach § 181 BGB
- **Missbrauch der Vertretungsmacht** (als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung § 242 BGB)
- Verbot des **kollusiven Zusammenwirkens** zum Nachteil des Vertretenen nach § 138 BGB

Frage 11: Unter welchen Voraussetzungen wird die Bevollmächtigung nach § 242 BGB wegen Missbrauchs der Vertretungsmacht eingeschränkt?

Antwort:

Verkürzt lässt sich sagen, dass ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorliegt, wenn der Vertreter **im Rahmen des rechtlichen Könnens** unter **Verletzung des rechtlichen Dürfens** handelt. Da das Risiko des Missbrauchs der Vertretungsmacht grundsätzlich vom Vertretenen zu tragen ist, gilt etwas anderes nur, wenn der Geschäftsherr nicht schutzwürdig ist. Dies ist nach h.M. neben den Fällen der **positiven Kenntnis** von der Vollmachtsüberschreitung auch dann der Fall, wenn der Missbrauch objektiv **evident** ist, d.h. wenn massive Verdachtsmomente vorliegen, die es nahe legen, dass ein Missbrauch vorliegt.

Frage 12: Unter welchen Voraussetzungen haftet der sog. „falsus procurator“ nach § 179 BGB?

Antwort:

- Die Haftung nach § 179 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB setzt zunächst ein **Handeln des Vertreters in fremden Namen ohne Vertretungsmacht** voraus.
- Weiterhin setzt § 179 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB voraus, dass der Geschäftsherr die **Genehmigung verweigert** oder dass die Genehmigung nach § 177 Abs. 2 S. 2 BGB als verweigert gilt.
- Des Weiteren dürfen **keine sonstigen Wirksamkeitsmängel** (etwa §§ 125, 134, 138 BGB) vorliegen.
- Schließlich enthält **§ 179 Abs. 3 BGB** folgende Negativvoraussetzungen:
 - Nach S. 1 dieser Norm besteht keine Haftung, wenn der Geschäftspartner den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste.

- S. 2 sieht einen Haftungsausschluss vor, wenn der Vertreter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.

Frage 13: In welchem Umfang haftet der sog. „falsus procurator“ nach § 179 BGB? Gilt der Erfüllungsanspruch des Geschäftspartners gegen den falsus procurator auch bei Leistungsunfähigkeit des vermeintlich Vertretenen?

Antwort:

Liegen die Voraussetzungen des **§ 179 Abs. 1 BGB** vor, haftet der falsus procurator dem Geschäftspartner nach dessen Wahl auf *Erfüllung* oder auf *Schadensersatz*, wobei dieser auf das *Erfüllungsinteresse* gerichtet ist. Diese Rechtsfolgen gelten jedoch nur, wenn der falsus procurator bei Vertragsschluss Kenntnis von der fehlenden Vertretungsmacht hat. Fehlte diese Kenntnis bei Vertragsschluss, so ist der falsus procurator nach **§ 179 Abs. 2 BGB** lediglich zum Ersatz des *Vertrauensschadens* verpflichtet.

Ob die Leistungsfähigkeit des vermeintlich Vertretenen (auch) beim Erfüllungsanspruch gegen den falsus procurator zu berücksichtigen ist, ist umstritten. Nach einer Mindermeinung findet etwa die Vermögenslosigkeit des vermeintlich Vertretenen ausweislich des Gesetzeswortlauts keine Berücksichtigung. Die h.M. verweist dagegen auf den Normzweck des § 179 Abs. 1 BGB, welchen sie in der Schadloshaltung des Geschäftspartners zu erblicken glaubt. Und lassen den falsus procurator bei der Erfüllungshaftung des § 179 Abs. 1 BGB nur insoweit haften, als der vermeintlich Vertretene nicht vermögenslos ist. Für die h.M. spricht die Parallelität zum Schadensersatzanspruch des § 179 Abs. 1 BGB, da dort die Vermögenslage des vermeintlich Vertretenen automatische Berücksichtigung findet.